

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 19 -

---

Nr. 5

Dingolfing, 6. Februar

2013

---

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2774 und 2775, Gem. Mamming, Fa. SÜMÜ Transport GmbH

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3090, 3091 und 3091/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1078 und 1079, Gem. Gottfrieding, durch die Fa. Wild GmbH & Co KG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Frontenhausen

Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung 2013

Übung der Bundeswehr

-----

42-641/4/2/4-A 334

Wasserrecht;  
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2774 und 2775,  
Gem. Mamming, Fa. SÜMÜ Transport GmbH

Die SÜMÜ Transport GmbH hat die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den  
Grundstücken Fl.Nrn. 2774 und 2775, Gem. Mamming, beantragt.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Dienstag, den 26.02.2013  
10.00 Uhr  
im  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
Besprechungsraum E 43

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt  
werden kann.

Dingolfing, den 01.02.2013  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/4-A 335

Wasserrecht;  
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3090, 3091 und 3091/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3090, 3091 und 3091/2, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Dienstag, den 26.02.2013  
10.30 Uhr  
im  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
Besprechungsraum E 43

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 04.02.2013  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/4-A 336

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1078 und 1079, Gem. Gottfrieding, durch die Fa. Wild GmbH & Co KG

Die Firma Wild GmbH & Co KG beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1078 und 1079, Gem. Gottfrieding.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht vom 20.08.2012 einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Abbauplanung Grundriss M = 1 : 500, Schnitte M = 1 : 500, Rekultivierungsplanung/Landschaftspflegerische Begleitplanung Grundriss M = 1 : 500, Schnitte M = 1 : 100, Schichtenverzeichnis) aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 25.02.2013, bis einschließlich Montag, den 25.03.2013 der Verwaltungsgemeinschaft Mamming während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Verwaltungsgemeinschaft Mamming oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15.04.2013), schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- 6 a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 05.02.2013  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## BEKANNTMACHUNG

### DER HAUSHALTSSATZUNG 2013 DES SCHULVERBANDES

#### FRONTENHAUSEN

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 17. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und **615.300 €**  
Ausgaben mit

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und **20.000 €**  
Ausgaben mit

festgesetzt.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 517.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

Für die Berechnung der **Schulverbandsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10. 2012 auf **165 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **3.133,33 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 25.02.2013 bis 04.03.2013 in der Marktverwaltung Frontenhausen, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Satz 1 BekV).

**Schulverband Frontenhausen**

gez.

R e t z

Schulverbandsvorsitzender

-----

### **Fachtagung Personenstandswesen und Verbandsversammlung 2013**

Die diesjährige Fachtagung „Personenstandswesen“ findet zusammen mit der Verbandsversammlung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. vom 22. bis 24. April 2013 in Garmisch-Partenkirchen statt.

Da die Frühjahrsdienstbesprechung aus organisatorischen Gründen entfällt, ist eine rege Teilnahme an der Fachtagung erwünscht. Der Besuch der Fachtagung liegt im dienstlichen Interesse, da die Sachvorträge und die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis für die tägliche Arbeit der Standesbeamten besondere Bedeutung haben. Wegen der Einzelheiten darf auf die, den Standesämtern bereits zugeleiteten, Einladungsschreiben des Fachverbandes verwiesen werden.

Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Fortbildungspflicht der Standesbeamtinnen und Standesbeamten. Der Besuch der gesamten Fachtagung wird mit 15 Punkten bewertet.

Dingolfing, 06.02.2013  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **05.03. – 14.03.2013** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

**Besonderheiten der Übung:** Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **25.02.2013** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 06.02.2013  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat